FRIEDHOFSORDNUNG

für den Bestattungswald Am Limes

der Gemeinde Limeshain

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in der Sitzung vom .....diese Satzung (Friedhofsordnung) für den Bestattungswald Am Limes beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für den Bestattungswald Am Limes wird diese Satzung erlassen. Der Bestattungswald Am Limes ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Limeshain. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Limeshain.

(2) Der Bestattungswald Am Limes umfasst Teilflächen aus dem Flurstück 1, Flur 12, Im Unterwald, Gemarkung Himbach, gemäß dem Bebauungsplan „Bestattungswald".

§ 2
Friedhofszweck

Der Bestattungswald Am Limes dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung dort erworben haben.
Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich ausschließlich von Personen erworben werden, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes mit erstem Wohnsitz in Limeshain gemeldet sind oder waren oder das Nutzungsrecht im Zusammenhang mit der Beisetzung eines oder einer Angehörigen erwerben möchten, der oder die zum Zeitpunkt des Ablebens mit erstem Wohnsitz in Limeshain gemeldet war oder bis zur Aufnahme in einem Pflegeheim Einwohnerin oder Einwohner von Limeshain (1. Wohnsitz) gewesen war. Über Ausnahmen im Einzelfall beschließt der Gemeindevorstand.

§ 3
Grabstätten

Grabstätten im Bestattungswald Am Limes dienen ausschließlich Urnenbeisetzungen an bestehenden oder neu zu pflanzenden Bäumen. Es können bis zu 12 Urnen pro Baum beigesetzt werden. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne eingebracht. Die Urnen müssen aus einem verrottbaren Material bestehen. Alle Grabstätten bleiben bei der Bestattung natur belassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

Es werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

<u>Gemeinschaftsbäume</u>
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu zwölf Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

Sternschnuppenbaum
Ein Baum als Ruhestätte für Bestattungen von Verstorbenen bis zum dritten Lebensjahr. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Es können bis zu 18 Urnen beim Sternschnuppenbaum beigesetzt werden. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Eltern, die für ihr Kind die letzte Ruhestätte an einem Sternschnuppenbaum wünschen, zahlen die gleichen Gebühren, wie bei Grabstätten bei den Gemeinschaftsbäumen.

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Bestattungswald Am Limes unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des Bestattungswald Am Limes täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald Am Limes nicht betreten werden.

§ 5
Verhalten im Bestattungswald Am Limes

(1) Jeder Besucher des Bestattungswald Am Limes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

(2) Im Bestattungswald Am Limes ist untersagt:

a) Beisetzungen zu stören,
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
d) den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,
e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen,
f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
h) bauliche Anlagen zu errichten,
i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung. Das Befahren der Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
j) Abfälle aller Art abzulegen.

(3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswald am Limes dienen.

§ 6
Nutzungsrecht/Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt, vorbehaltlich einer entgegenstehenden gesetzlichen Regelung, 20 Jahre. Damit endet das Nutzungsrecht.

§ 7
Markierungen

Die Gemeinde wird ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 cm x 8 cm an einer Stele anbringen. Auf diesem Markierungsschild werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person eingraviert.

§ 8
Durchführung von Bestattungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Der Bestatter stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr und freitags von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr statt.

(3) Die Bestattung im Bestattungswald am Limes gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde.

§ 9
Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald am Limes darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Ausnahme ist eine Markierung gemäß § 7.

(2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 10
Pflege der Grabstätten

(1) Die Gemeinde kann Pflegeeingriffe selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

(2) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

(3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.

§ 11
Haftung

(1) Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Besucherinnen und Besucher haben sich den waldtypischen Gefahren anzupassen, die sich aus der Natur des Waldes ergeben. Eine Haftung für Schäden, die durch waldtypische Gefahren entstehen, ist ausgeschlossen.

(2) Für Personen- und Sachschäden haftet die Gemeinde im Übrigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und Beauftragten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

(3) Den Besucherinnen und Besuchern obliegt es, die Natur und die Würde des Ortes zu wahren sowie die ausgewiesenen Wege mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen.

§ 12
Entgelt

Für die Nutzung des Bestattungswald am Limes erhebt die Gemeinde Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) den Bestattungswald am Limes außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
b) sich auf dem Bestattungswald am Limes nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde sowie dem aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5 Absatz 1), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
c) nicht genehmigte Markierungen im Sinne des § 7 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
d) die Grabstellen bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 9),
e) Pflegeeingriffe nach § 10 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

Limeshain, den .....

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain

(S)

Adolf Ludwig
Bürgermeister